
Richtlinien
der Gemeinde Hude(Oldb) für die außerschulische Sportförderung

(Neufassung vom 19.12.1989;
Fassung mit Änderung vom 01.11.2001, 08.02.2007 und 20.06.2013)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Bereitstellung der finanziellen Mittel und Zweckbindung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können nur solche Vorhaben, Einrichtungen oder Maßnahmen gefördert werden, die die Möglichkeiten sportlicher Betätigung erhalten, verbessern oder neu einrichten.

1.2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur diejenigen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Hude (Oldb) haben, sich die Pflege und Förderung des Sports zur Aufgabe gemacht haben und die eine aktive Jugendarbeit betreiben. Die Vereine sollen Mitglied im Gemeindejugendring sein und zusätzlich ist eine Mitgliedschaft im Landessportbund oder einer seiner Anschlussorganisationen anzustreben. Der Verein hat eine Sportart zu betreiben, die vom Landessportbund anerkannt ist. Entsprechendes gilt für Organisationen anderer Vereine.

1.3. Antragsform

Eine Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Ihm sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur genauen Beschreibung des Vorhabens, zum Nachweis seines Bedürfnisses und der erforderlichen Mittel notwendig sind. Dazu zählen je nach Antragsart genehmigungsfähige Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Terminpläne, Programme usw. Bei Baumaßnahmen ist durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen, dass das Grundstück im Eigentum des Antragstellers steht. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, muss ein langfristiger Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag vorgelegt werden.

1.4. Finanzielle Abwicklung

Die Auszahlung von Investitionszuschüssen erfolgt nach Fertigstellung des Vorhabens und Feststellung der beihilfefähigen Aufwendungen.

Die Zuschüsse können zur Hälfte ausgezahlt werden, wenn die Hälfte der Gesamtkosten durch Rechnungen nachgewiesen wird.

Die Zuschüsse werden mit der Auflage gewährt, dass bei einer Zweckentfremdung der Sporteinrichtung vor Ablauf von 20 Jahren der Restzeit ein entsprechender Teilbetrag des gewährten Zuschusses zurückzuzahlen ist.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1. Eigenmittel

Der Antragsteller muss einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln und Eigenleistungen selbst erbringen und zu diesem Zweck Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erheben.

2.2. Nutzung aller Förderungsmöglichkeiten

Es sind alle Förderungsmöglichkeiten auszunutzen, die der Bund, das Land, der Landkreis, der Landessportbund bzw. seine Untergliederungen und die Fachverbände des Sports bieten. Maßnahmen, für die übergeordnete Institutionen Zuschüsse bewilligen, haben Vorrang.

Die Finanzierung der Vorhaben muss einwandfrei gesichert sein.

2.3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderungsmittel besteht nicht.

3. Förderungswürdige Maßnahmen

3.1. Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportanlagen

Für den Neubau, die Erweiterung und die Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen kann ein Zuschuss bis zu 20%, höchstens jedoch 51.000,00 EURO der nachgewiesenen beihilfefähigen Gesamtkosten gewährt werden.

Ein Verein kann für mehrere vereinseigene Sportanlagen in dem o.g. Sinne Anträge auf Bezuschussung stellen. Zu berücksichtigen ist, dass für einen Verein die maximale Zuschusshöhe für einen beantragten Zuschuss oder für mehrere beantragte Zuschüsse in dem o.a. Sinne nicht überschritten werden darf.

Neue Anträge im Rahmen der Richtlinien können von dem mit der maximalen Zuschusshöhe betroffenen Verein erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Zuschussgewährung, mit der die maximale Zuschusshöhe von 51.100 EURO erreicht wurde, wieder gestellt werden. Beginn der Laufzeit ist das letzte Beschlussdatum des zuständigen Beschlussorgans des Rates der Gemeinde Hude (Oldb). Die Rückrechnung von 10 Jahren beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien.

Zuschüsse werden nicht bewilligt, wenn mit dem Neubau, Erweiterungsbau oder den Instandsetzungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, dem vorzeitigen Baubeginn wurde schriftlich zugestimmt.

Aufwendungen, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages übersteigen, bleiben, sofern sie nicht durch unvermeidbare Preissteigerungen verursacht wurden, bei der Berechnung unberücksichtigt und sind anderweitig zu decken.

Bleiben die endgültigen Baukosten unter dem als beihilfefähig anerkannten Betrag, so wird der Zuschuss nach den tatsächlich entstandenen beihilfefähigen Kosten bemessen.

Beginn und Fertigstellung von Bauten sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Instandsetzungsmaßnahmen sind nur zuschussfähig, wenn ihre Kosten die zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

Beim Neubau, der Erweiterung und Instandsetzung von Sportanlagen soll den Grundsätzen der Barrierefreiheit Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Möglichkeiten des Objektes wird die Bezuschussung von der barrierefreien Gestaltung der Anlage abhängig gemacht.

3.2. Beschaffung und Instandsetzung von langlebigen Sportgeräten

Für die Beschaffung und Instandsetzung von langlebigen Sportgeräten im Werte bis zu 15.000,00 Euro können Zuschüsse von bis zu 20% des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt werden.

Neue Anträge im Rahmen der Richtlinien können vom Verein erst wieder nach Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Zuschussgewährung beantragt werden. Diese Ablauffrist beginnt nach Ausschöpfung der maximalen Zuschusshöhe.

Bei Verkauf des Sportgerätes innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren ist eine anteilige Rückzahlung des gewährten Zuschusses vorzunehmen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1990 in Kraft.